

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 15. April 2020

**2020/71 1.12 Schiesswesen**  
**Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz, Zustimmung zu den neuen Statuten des Zweckverbandes GESA Betzholz**

### Beschluss Stadtrat

1. Der vorliegenden Fassung der neuen Statuten des Zweckverbandes GESA Betzholz vom 12. November 2019 wird mit folgenden Änderungen bzw. Hinweisen für die weitere Bearbeitung zugestimmt:
  - a. Art. 2: Der zweite Satz ist wie folgt anzupassen: Sein Sitz befindet sich in Hinwil.
  - b. Art. 8 in Verbindung mit Art. 13 und 14: Es ist auch nicht bestimmt, wer das amtliche Publikationsorgan bestimmt.
  - c. Art. 16 Ziffer 2: die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
  - d. Art. 16 Ziffer 5: Sind abgelehnte Volksinitiativen davon auch betroffen?
  - e. Art. 21 (bestehend) ist vollständig zu streichen, da dessen Inhalt im neuen Art. xx zwischen Art. 25 und 26 geregelt wird.
  - f. Art. 22: Wir empfehlen eine Ergänzung mit „die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans“ (Art. 19 Ziffer 11 der Musterstatuten)
  - g. Art. 28: Wir empfehlen eine Aufteilung dieser Bestimmung in je einen separaten Artikel "Allgemeine Befugnisse" und "Finanzbefugnisse" (siehe Art. 28 und 29 der Musterstatuten). Ausserdem empfehlen wir eine Unterteilung der Allgemeinen Befugnisse in unübertragbare und delegierbare Befugnisse (Art. 28 der Musterstatuten). Unseres Erachtens fehlt die Verantwortung für den Verbandshaushalt, für den Ausgabenvollzug, die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan sowie über die Immobilien.
  - h. Art. 30: Ergänzung "Die Stimmabgabe erfolgt offen". (siehe Art. xxx, Art. 37)
  - i. Art. 46: In Abs. 2 wird erstmals eine Geschäftsleitung erwähnt. Ist eine solche bestehend oder vorgesehen, eine solche zu bilden?
  - j. Der Begriff "Verbandsvorstand" bzw. "Betriebskommission" ist einheitlich in den Statuten wiederzugeben.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Bevölkerung + Sicherheit an:
  - Zweckverband GESA Betzholz, Gemeindeverwaltung Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
  - Zweckverbandsgemeinden Bubikon, Dürnten, und Rüti
  - Schützengesellschaft Wetzikon, Hansjörg Steiner, Präsident, Zürcherstrasse 56b, 8340 Hinwil
  - Militärschiessverein Ettenhausen, Anton Dörig, Präsident, Usterstrasse 32, 8607 Seegräben
  - Pistolenschützen Wetzikon, Andreas Joost, Präsident, Wihaldenstrasse 11, 8340 Hinwil
  - Standwart Daniel Scherrer, Höhenstrasse 16, 8620 Wetzikon
  - Standwart Stv. Karl Schuhmacher, Bahnhofstrasse 256, 8620 Wetzikon

4. Mitteilung durch Sekretariat an:
- Ressortvorstand Bevölkerung + Sport
  - Ressortvorstand Finanzen + Immobilien
  - Geschäftsbereichsleiter Dienste
  - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
  - Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlamentsdienste)

## Erwägungen

Das Ressort Bevölkerung + Sport unterbreitet dem Stadtrat den Antrag, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes GESA Betzholz zuzustimmen. Die totalrevidierten Statuten sind vom Gemeindeamt des Kantons Zürich bereits vorgeprüft worden. Der Vorprüfungsbericht liegt vor. Über die Vernehmlassung zur Totalrevision entscheidet der Stadtrat abschliessend.

Ergänzend zur Vorprüfung beim Gemeindeamt sind noch folgende Hinweise anzufügen:

- a. Art. 2: Der zweite Satz ist wie folgt anzupassen: Sein Sitz befindet sich in Hinwil. Der Sitz des Präsidiums ergibt sich aus Art. 20 und 27 der Statuten.
- b. Art. 8 in Verbindung mit Art. 13 und 14: Es ist auch nicht bestimmt, wer das amtliche Publikationsorgan bestimmt. In der Regel bestimmt die Exekutive (Verbandsvorstand / Betriebskommission) das Publikationsorgan. Die Aufgabe ist jedoch nicht zugewiesen.
- c. Art. 16 Ziffer 2: die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts – wir gehen nicht davon aus, dass es mehrere Jahresrechnungen und Geschäftsberichte geben wird
- d. Art. 16 Ziffer 5: In Art. 13 Ziffer 7 werden abgelehnte Volksinitiativen dem fakultativen Referendum unterstellt. Ist der Verzicht darauf gewollt?
- e. Art. 21 ist vollständig zu streichen, da dessen Inhalt im neuen Art. xx zwischen Art. 25 und 26 geregelt wird.
- f. Art. 22: Wir empfehlen eine Ergänzung mit "die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans" (Art. 19 Ziffer 11 der Musterstatuten). Diese Kompetenz ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz und ist der Legislative zuzuweisen.
- g. Art. 28: Wir empfehlen eine Aufteilung dieser Bestimmung in je einen separaten Artikel "Allgemeine Befugnisse" und "Finanzbefugnisse" (siehe Art. 28 und 29 der Musterstatuten). Die Aufteilung dient der Übersichtlichkeit. Zudem können die allgemeinen Befugnisse in nicht übertragbare und in delegierbare Kompetenzen aufteilt werden, was u.E. sinnvoll ist. Es erleichtert die Zuweisung von Aufgaben an den Verbandsvorstand / Betriebskommission, welche Aufgaben wiederum an eine Geschäftsleitung (siehe Bemerkung zu Art. 46) delegieren kann. Im Übrigen fehlen unseres Erachtens Zuständigkeitsregelungen bezüglich Verantwortung für den Verbandshaushalt, für den Ausgabenvollzug, die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan sowie über die Immobilien. Diese Zuständigkeiten könnten in einem separaten Artikel "Finanzbefugnisse" abgebildet werden.
- h. Art. 25 und Art. 30: Ergänzung "Die Stimmabgabe erfolgt offen" (siehe Art. 37). Die offene Stimmabgabe ist die Regel. Sie wird jedoch nur in Art. 37 bei der RPK erwähnt.
- i. Art. 46: In Abs. 2 wird erstmals eine Geschäftsleitung erwähnt. Ist eine solche bestehend oder vorgesehen, eine solche zu bilden?
- j. Der Begriff "Verbandsvorstand" bzw. "Betriebskommission" ist einheitlich in den Statuten wiederzugeben.

Die Stadt Wetzikon ist Mitglied des Zweckverbandes Gemeinschaftsschiessanlage GESA Betzholz, aber die Schützenvereine bzw. die Schützen aus Wetzikon nutzen die Schiessanlage GESA Betzholz nicht. Die Stadt hat deshalb den Austritt aus dem Zweckverband geprüft. Das Ressort Bevölkerung + Sport wird dem Stadtrat an seiner Sitzung vom 29. April 2020 zuhanden des Parlaments den Antrag unterbreiten, die Mitgliedschaft beim Zweckverband gestützt auf Art. 47 zu kündigen. Der Austritt wird in der Weisung an das Parlament im Detail begründet. Der Austritt unterliegt der Urnenabstimmung. Die Urnenabstimmung über die Kündigung und den Austritt aus dem Zweckverband hat vor der geplanten Abstimmung über die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zu erfolgen. Befürworten die Wetziker Stimmberechtigten den Austritt aus dem Zweckverband, entfällt eine Abstimmung über die Statutenrevision.

Damit der Projektfortschritt bei der Statutenrevision nicht blockiert wird, nimmt der Stadtrat zuhanden der Zweckverbandsorgane Stellung zum Statutenentwurf.

Für richtigen Protokollauszug:

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin